

Brandschutzordnung

der



Gültig für das gesamte Gebäude Schule und
Schülerwohnhaus.

Diese Brandschutzordnung liegt auf:

- Konferenzzimmer
- Sekretariat der Schule
- Rezeption des Schülerwohnhauses
- In jedem Schülerzimmer
- Schulserver: \\:Verwaltung\Organisation LBS
Amstetten

1	Einleitung	3
2	Verantwortlichkeit und Zuständigkeit	4
3	Allgemeines Verhalten.....	5
4	Verhalten im Brandfall.....	7
4.1	Ruhe bewahren!	7
4.2	Immer beachten!	7
4.3	Räumungsmaßnahmen.....	7
4.3.1	Bei Ertönen des Räumungsalarmes (pulsierender Sirenenton)	7
4.3.2	Maßnahmen nach dem Brand.....	8
5	Sicherheitsbestimmungen	9

Der Einfachheit halber werden im Folgenden die männlichen Formen für „Schüler“, „Erzieher“, „Lehrer“ usw. verwendet. Die vorliegende Fassung richtet sich selbstverständlich an alle Personen, im Schülerwohnhaus und der Landesberufsschule Amstetten, männliche wie weibliche.

1 Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal sowie Schülern wichtige Verhaltenshinweise:

- zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes.
- zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum.
- zur Verhinderung von Schäden durch Brände.
- über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Brandschutzordnung unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen können.

2 Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind zu befolgen. Diesen Personen sind alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

Schulleitung:

BD Ing. Ewald Übellacker MSc
Tel.Nr. 0688/8107673 oder 07472/62786-101

BDS Ing. Helmut Blamauer Bed.
Tel.Nr. 0650/6162350 oder 07472/62786-102

Brandschutzbeauftragte:

Reinhard Wieland	Tel.Nr. 0664/7675209 oder 07472/62786-207
Franz Buchmeier	Tel.Nr. 0664/2318355 oder 07472/62786-107
Franz Köck	Tel.Nr. 0664/6571011

Verwaltung Schülerwohnhaus:

David Mraka	Tel.Nr. 0650/9509506 oder 07472/62786-204
-------------	---

Ersthelfer:

Ing. Erwin Bruckner BED	Tel.Nr. 0664/73303531
Helmut Blamauer Bed	Tel.Nr. 0650/6162350
Roland Kirchhofer Bed	Tel.Nr. 0650/3321266

Amstetten, 8. Februar 2018



Schulleiter
BD Ing. Ewald Übellacker MSc



David Mraka
Schülerwohnhausverwalter

3 Allgemeines Verhalten

- Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für den Brandschutz.
- Am Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge in Fluchtrichtung zu öffnen sein (versperren verboten).
- Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.
- Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt, entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Brennbare Abfälle, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, Öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkstätten zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
- Das Lagern von brennbaren festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten.
- Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.
- Im gesamten Schul- und Internatsgebäude ist das Rauchen verboten.
- Mit Ausnahme der Werkstätten, die für Feuerarbeiten vorgesehen sind, ist in der gesamten Schule der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.
- Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen der Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Kleidungsstücke, Holz, Papier u. dgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten.
- Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen u.dgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen. Dieser Punkt gilt nicht für den Werkstätten- oder Laborunterricht.
- Bei Unterrichtsschluss und beim Verlassen des Internates müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet bzw. vom Netz genommen werden (Bsp. Bildschirm, PC, Ladegeräte, usw.).

- Stationäre Gasanlagen sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur in dafür behördlich genehmigte Räume abgehalten werden. Verwendete Vorhänge und Dekorationsgegenstände müssen aus mindestens schwer brennbaren (B1), schwach qualmenden (Q1) und nicht tropfenden (Tr1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang.
- Aufladen elektr. Geräte (Handy, Laptop,...) nur bis 22.00 Uhr und nur unter Aufsicht erlaubt! (Brandgefahr durch Akkuüberhitzung!)

4 Verhalten im Brandfall

4.1 Ruhe bewahren!

4.2 Immer beachten!

- ALARMIEREN
 - Brandmelder betätigen
 - Telefon Feuerwehr (0)122
- RETTEN
 - Gefährdeten Hilfe leisten
 - Fluchthinweise beachten
 - Gebäude in Ruhe verlassen
- LÖSCHEN
 - Löscheinrichtungen benützen
 - Feuerwehr einweisen
 - Keine Eigengefährdung

4.3 Räumungsmaßnahmen

4.3.1 Bei Ertönen des Räumungsalarms (pulsierender Sirenenton)

- Geräte mit offener Flamme (Schweißerei, Schmiede u.dgl.) abstellen
- Fenster schließen
- Schülerstand ist bekannt! Im elektronischen Klassenbuch muss der Schülerstand jeweils am Anfang einer Unterrichtseinheit erfasst werden.
- Türen bleiben offen (wenn kein Türschließer vorhanden)
- Fenster bei den Fluchtwegen öffnen – wenn möglich (Rauchabzug)
- Das Schulgebäude ist klassenweise in Richtung Sammelplatz (KFZ-Parkplatz der ebenerdigen Außenanlagen) auf dem möglichen Fluchtweg zu verlassen. Die Lehrer begleiten ihre Klasse zum Sammelplatz und stellen dort die Vollzähligkeit fest. Anschließend wird Meldung bei Kollege Köck bzw. Prankl erstattet. Wird eine Klasse von Kollegen laut Stundenplan mitbetreut, so haben diese Lehrer auch diese Klasse auf den Sammelplatz zu begleiten.
Sammelplatz = Schülerparkplatz (rechts vom Schranken)
- Mitbewohner verständigen.
- Bei Räumungsalarm in den Pausen, begeben sich die Schüler selbstständig und unverzüglich zum Sammelplatz. Dort werden sie von den anwesenden Lehrern klassenweise erfasst um die Vollständigkeit festzustellen.
- Bei Räumungsalarm während des



Internatsbetriebes begeben sich die Schüler ebenfalls selbstständig und unverzüglich zum Sammelplatz. Dort werden sie zimmerweise von den jeweiligen Stockwerkserziehern erfasst. Der Teamsprecher TS sammelt die Meldungen der Stockwerkserzieher.

- Die Fluchtwegpläne sind an verschiedenen Stellen im Schulgebäude und im Schülerwohnhaus ausgehängt.
- Sämtliche Zufahrten und Aufstellflächen (für Feuerwehr) sind generell von Fahrzeugen und sonstigen Behinderungen in voller Breite jederzeit freizuhalten (Haftung, Beschädigung).
- Ist ein Fluchtweg verstellt oder verschlossen, so muss der nächstmögliche Notausgang aufgesucht werden.
- Wenn der Fluchtweg stark verqualmt ist, nicht ins Ungewisse flüchten, sondern wenn möglich Fenster öffnen.
- Von den Fenstern aus auf sich aufmerksam machen (rufen, winken).
- Die Türschlitze mit nassen Tüchern oder ähnlichem gegen Rauchgase abdichten. Warten auf Rettungsmaßnahmen durch die Feuerwehr.

4.3.2 Maßnahmen nach dem Brand

- Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, den Vorgesetzten und/oder den Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- Benützte Handfeuerlöcher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach einer Wiederbefüllung bzw. neuer Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

5 Sicherheitsbestimmungen

für die mindestens einmal jährlich durchzuführende Brandschutzübung.

- Die Lehrer und sonstigen Bediensteten sind angewiesen, die Durchführung der Übung nach besten Kräften zu unterstützen. Selbstverständlich haben alle im Schulgebäude anwesenden Personen an der Übung teilzunehmen.
- Die Art und Durchführung der Übung ist dem Alter der Schüler anzupassen. Sind Einsatzorganisationen beteiligt, so ist die Planung und Durchführung mit diesen abzusprechen.
- Den Anordnungen des Übungsleiters und der Einsatzorganisationen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Rettungsgeräte (wie z.B. Sprungpolster, Sprungtücher, Abseilgeräte und Leitern) dürfen im Rahmen von Übungen nicht benutzt werden. Etwaige Vorführungen dieser Rettungsgeräte sind den geschulten Einsatzkräften vorbehalten (Vermeiden von Unfällen)
- Bei Verwendung von künstlichem Nebel ist jede Gefährdung von Personen und Sachen zu vermeiden.
- Nach einer Räumung ist die Vollzähligkeit der Schüler zu überprüfen.
- Eintragung ins Brandschutzbuch ist Pflicht.